

## BEITRAGSORDNUNG

gültig ab 1.7.2020  
(beschlossen in der Vorstandssitzung am 23.6.2020)

### § 1 Beitragspflicht

Die Verpflichtung zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages besteht unabhängig davon, ob die angebotene Hilfe zur steuerlichen Beratung in Anspruch genommen wird oder nicht. Passive Mitglieder sind, soweit sich aus § 4 nichts anderes ergibt, zur Zahlung eines nach sozialen Gesichtspunkten gestaffelten Mitgliedsbeitrages verpflichtet. Neu aufgenommene Mitglieder zahlen daneben eine Aufnahmegebühr. In bestimmten Fällen und bei einzelnen Gruppen von Mitgliedern, z. B. Mitglieder einer Gewerkschaft und ihre Ehegatten/Lebenspartner einer Eingetragenen Lebenspartnerschaft (im Folgenden Lebenspartner), kann durch Vorstandsbeschluss auf die Erhebung einer Aufnahmegebühr verzichtet werden. Ehegatten/Lebenspartner, die das Wahlrecht zur Zusammenveranlagung haben, zahlen einen gemeinsamen Beitrag und nur eine Aufnahmegebühr.

### § 2 Beitragshöhe

- (1) Die Beitragshöhe richtet sich nach der Beitragsbemessungsgrundlage. Beitragsbemessungsgrundlage bilden die steuerpflichtigen Einnahmen einschließlich Renten, pauschal versteuerter Arbeitslohn aus Mini-Jobs, die Lohnersatzleistungen und ausländischen Einnahmen des Mitglieds, bei Ehegatten/Lebenspartnern die entsprechenden Einnahmen beider Mitglieder. Maßgeblich sind
- a) bei Eintritt in den Verein  
(ohne Begründung einer rückwirkenden Mitgliedschaft):  
die Einnahmen des Jahres, das dem Beitrittsjahr vorangeht,
  - b) bei Begründung einer rückwirkenden Mitgliedschaft
    - aa) für das Jahr des Vollzugs des Vereinsbeitritts:  
die Einnahmen des Jahres, das diesem Jahr vorangeht,
    - bb) für die anderen Jahre:  
die Einnahmen des jeweiligen Beitragsjahres,

- c) bei Bestandsmitgliedern:  
die Einnahmen, die dem Verein zum Zeitpunkt der Beitragsanforderung bekannt sind.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die zur Festsetzung des Beitrages notwendigen Angaben zu machen. Bei rückwirkendem Vereinsbeitritt gilt als Beitrittsjahr das Jahr, für das die Mitgliedschaft erstmals begründet wird.

- (2) Der Jahresbeitrag ergibt sich aus der folgenden Beitragstabelle, die bei einem rückwirkenden Vereinsbeitritt auch für diese Jahre maßgeblich ist:

<b>Grundbeitrag</b>	45,00 €
<b>Steigerungsbeitrag</b> pro volle tausend Euro der Beitragsbemessungsgrundlage	2,50 €
<b>Höchstbeitrag</b>	375,00 €
<b>Neuaufnahme</b>	15,00 €

Der Jahresbeitrag wird auf volle Euro abgerundet. Im Mitgliedsbeitrag ist die gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer enthalten.

### § 3 Beitragsfälligkeit

Der Mitgliedsbeitrag ist im Jahr des Vereinsbeitritts sofort, danach jeweils mit Ablauf des 1. Januar für das Kalenderjahr zur Zahlung fällig. Ein Anspruch auf Leistung besteht nur dann, wenn alle fälligen Beiträge bezahlt sind; dies ist auf Verlangen nachzuweisen.

### § 4 Beitragsbefreiungen

Von der Beitragspflicht befreit sind

- a) Ehrevorsitzende,
- b) Ehrenmitglieder,
- c) aktive Mitglieder im Sinn des § 6 Absatz 2 Satz 2 der Satzung und
- d) passive Mitglieder, wenn sie
  - aa) in einem Arbeitsverhältnis zum Verein stehen oder
  - bb) als Kind eines Mitglieds im Sinn des § 32 Absatz 1 Einkommensteuergesetz im Jahr vor der Inanspruchnahme der Leistung
    - aaa) sich ganzjährig in Ausbildung befinden und
    - bbb) geringere Einnahmen als 12.000 Euro erzielen. Die Einnahmen bestimmen sich nach § 2 Absatz 1.

Die Beitragsbefreiung erstreckt sich in den Fällen des § 8 Absatz 2 Satz 2 der Satzung auch auf den Ehegatten/Lebenspartner.

## **§ 5 Erstattung von Auslagen und Gebühren**

Die jährlich entstehenden Kosten für die erstmalige Aufforderung zur Zahlung des Mitgliedsbeitrags hat ausschließlich der Verein zu tragen.

Etwas anderes gilt für Gebühren und Auslagen, die dem Verein im Rahmen der Beitragserhebung entstehen. Diese sind von den Mitgliedern zu erstatten. Dies gilt insbesondere, wenn der Verein Belastungen deshalb zu tragen hat, weil die Mitglieder Adressänderungen oder – bei Teilnahme am Lastschriftverfahren (SEPA) bzw. anderen Bankabbuchungsverfahren – Änderungen der Bank- oder Kontenverbindungen nicht oder nicht rechtzeitig mitteilen.

## **§ 6 SEPA-Basislastschriftverfahren**

Wenn als Zahlungsweg zwischen Mitglied und Verein das SEPA-Basislastschriftverfahren vereinbart wurde, ist der Beitragszahler verpflichtet, das dazu notwendige Mandat zu erteilen und für eine ausreichende Deckung des Kontos bei Fälligkeit zu sorgen. Die Frist für die Vorabankündigung (Prenotification) wird auf einen Tag verkürzt.

## **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Beitragsordnung tritt zum 1.7.2020 in Kraft.

**Der Vorstand**

**Anlage**

**§ 2 Beitragshöhe:**

- (1) Die Beitragshöhe richtet sich nach der Beitragsbemessungsgrundlage. Beitragsbemessungsgrundlage bilden die steuerpflichtigen Einnahmen einschließlich Renten, pauschal versteuerter Arbeitslohn aus Mini-Jobs, die Lohnersatzleistungen und ausländischen Einnahmen des Mitglieds, bei Ehegatten/Lebenspartnern die entsprechenden Einnahmen beider Mitglieder. Maßgeblich sind
- a) bei Eintritt in den Verein  
(ohne Begründung einer rückwirkenden Mitgliedschaft):  
die Einnahmen des Jahres, das dem Beitrittsjahr vorangeht,
  - b) bei Begründung einer rückwirkenden Mitgliedschaft
    - aa) für das Jahr des Vollzugs des Vereinsbeitritts:  
die Einnahmen des Jahres, das diesem Jahr vorangeht,
    - bb) für die anderen Jahre:  
die Einnahmen des jeweiligen Beitragsjahres,
  - c) bei Bestandsmitgliedern:  
die Einnahmen, die dem Verein zum Zeitpunkt der Beitragsanforderung bekannt sind.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die zur Festsetzung des Beitrages notwendigen Angaben zu machen. Bei rückwirkendem Vereinsbeitritt gilt als Beitrittsjahr das Jahr, für das die Mitgliedschaft erstmals begründet wird.

**Lohnersatzleistungen sind zum Beispiel:**

Leistungen aus der Krankenversicherung und der gesetzlichen Unfallversicherung, Mutterschaftsgeld, Zuschuss zum Mutterschaftsgeld, Elterngeld, Arbeitslosengeld, Insolvenzgeld, Übergangsgeld, Verletzengeld, Kurzarbeitergeld, Aufstockungsbetrag zur Altersteilzeit, Winterausfallgeld, Schlechtwettergeld usw.

## Anlage zu § 2 der Beitragsordnung 2020 (Beitragshöhe)

Seite 2

### § 2 Beitragshöhe

- (2) Der Jahresbeitrag ergibt sich aus der folgenden Beitragstabelle, die bei einem rückwirkenden Vereinsbeitritt auch für diese Jahre maßgeblich ist:

<b>Grundbeitrag</b>	45,00 €
<b>Steigerungsbeitrag</b> pro volle tausend Euro der Beitragsbemessungsgrundlage	2,50 €
<b>Höchstbeitrag</b>	375,00 €
<b>Neuaufnahme</b>	15,00 €

Der Jahresbeitrag wird auf volle Euro abgerundet. Im Mitgliedsbeitrag ist die gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer enthalten.

### Beispiel zur Beitragsberechnung:

Die Mitglieder, ein Ehepaar, hatten folgende Einnahmen:

Bruttoarbeitslohn Ehemann	25.000,00 €
Zinseinnahmen Ehemann	1.700,00 €
Bruttoarbeitslohn Ehefrau	10.000,00 €
Mutterschaftsgeld Ehefrau	1.600,00 €
Mieteinnahmen gemeinsam	3.000,00 €
<b>Bemessungsgrundlage für Beitrag</b>	<b>41.300,00 €</b>

Ermittlung des Beitrages:

Grundbeitrag	45,00 €
Steigerungsbeitrag 2,50 Euro pro volle tausend Euro der Bemessungsgrundlage (41.300 Euro): 41 x 2,50 Euro	102,50 €
<b>Mitgliedsbeitrag (abgerundet auf volle Euro)</b>	<b>147,00 €</b>